



Gründung und Beteiligung SanaFürstenland AG

Grundlage ist der Bericht und Antrag des Stadtrates vom 6. Juni 2012. Aufgrund ihrer Beratungen stellt die Vorberatende Kommission folgende Anträge:

Anträge (1. – 4. identisch mit Anträgen Stadtrat)

1. Der Gründung der SanaFürstenland AG und der damit verbundenen Aufhebung des Zweckverbandes Regionales Pflegeheim Gossau wird zugestimmt.
2. Den Kapitalerhöhungen der zu gründenden SanaFürstenland AG gemäss diesem Bericht und den nachfolgenden Aufwendungen wird zugestimmt:
 - a) Übertragung der Bauten des Regionalen Pflegeheimes Gossau und seiner Betriebsmittel als Sacheinlage zum Buchwert per 31. Dezember 2013;
 - b) Übertragung der Betriebsmittel des Altersheimes Espel als Sacheinlage mit einem anrechenbaren Wert von CHF 900'000;
 - c) Anteilmässige Umsetzungs- bzw. Gründungskosten der SanaFürstenland AG in der Höhe von CHF 760'000;
 - d) Anteilmässige Gewährung eines Darlehens mit Rangrücktritt in der Höhe von CHF 8'288'000.
3. Der Betrieb des Altersheimes Espel wird per 1. Januar 2014 der SanaFürstenland AG übertragen. Das Heimreglement vom 21. November 2002 wird auf den Zeitpunkt der Betriebsübertragung aufgehoben und durch das Heimreglement SanaFürstenland AG ersetzt.
4. Der Stadtrat wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Gründung der SanaFürstenland AG Verträge abzuschliessen, namentlich:
 - a) Aktionärsbindungsvertrag;
 - b) Leistungsvereinbarung ambulant und stationär;
 - c) Mietvertrag Altersheim Espel;
 - d) Personalüberleitungsvertrag;
 - e) Darlehensvertrag.

Zusatzantrag der Vorberatenden Kommission

5. Im Aktionärsbindungsvertrag wird zusätzlich die Möglichkeit für private Aktienzeichnungen vorgesehen. Dafür gelten folgende Rahmenbedingungen:
 - a) Maximal werden 10 % des Aktienkapitals zur privaten Zeichnung freigegeben.
 - b) Minimal müssen 5 % des Aktienkapitals privat gezeichnet werden. Wird dies nicht erreicht, entfällt die Option zur privaten Aktienzeichnung vollständig.
 - c) Private Aktionäre müssen Aktien für mindestens CHF 1000 zeichnen.
 - d) Ein einzelner privater Aktionär darf maximal 2 % des Aktienkapitals zeichnen.

Vorberatende Kommission

Alfred Zahner
Präsident